

4
2

BUNDESGERICHTSHOF

2089 040

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 49/68

URTEIL

Verkündet am

11. Juli 1969
K r i e g l,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Gerhard S c h [REDACTED],
B [REDACTED] (R [REDACTED]), G [REDACTED]-Z [REDACTED] Ch [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Elektriker Günther B e [REDACTED],
B [REDACTED] (Fr [REDACTED]) M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

|

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens und Sonnabend

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 18. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Fuhrunternehmer/Arbeiter Jörss, der nur einen Führerschein der Klasse IV besaß, fuhr am 30. Oktober 1962 gegen 5.40 Uhr morgens mit einem Personenkraftwagen Marke Volkswagen in B-Wi auf der Bl-straße in südlicher Richtung. Auf dem Beifahrersitz saß der Kläger und auf der hinteren Sitzbank der Rentner O. Das Fahrzeug war auf den Namen des Klägers zugelassen und haftpflichtversichert. Als der Wagen sich der Kreuzung Bl-straße/De-straße auf 10 bis 15 m genähert hatte, schaltete die dort für J- maßgebliche Verkehrsampel von Grün auf Gelb um. J- bremste das mit etwa 50 km/st fahrende Fahrzeug nicht ab, sondern versuchte, die Kreuzung mit dieser Geschwindigkeit zu durchfahren. Hierbei kam es auf der Kreuzung zu einem Zusammenstoß mit dem vom Beklagten gefahrenen Lastkraftwagen der

- 3 -

Sch[REDACTED]-KG. Der Beklagte war auf der Bl[REDACTED]straße in nördlicher Richtung gefahren und wollte nach links in den westlichen Teil der D[REDACTED] Straße einbiegen. Hierbei kreuzte er die Fahrtrichtung des Volkswagen. Bei dem Unfall wurde der Kläger schwer verletzt. Er mußte vom Unfalltag bis zum 13. August 1964 stationär behandelt werden. In der nachfolgenden Zeit, in der er noch zweimal in das Krankenhaus zur ärztlichen Betreuung kam, wurde er laufend von 2 Ärzten behandelt. Er erlitt eine Gehirnerschütterung, eine Beckenringfraktur, eine Hüftluxation links, eine Femurschaftfraktur rechts, eine komplette Unterschenkelfraktur beiderseits sowie eine Thoraxprellung. Vor dem Unfall arbeitete er bei der Starkstrommeisterei West der Deutschen Reichsbahn in Berlin als Elektrohelfer für monatlich 473,98 DM brutto. Seit dem 1. Mai 1963 erhält der am 18. Mai 1937 geborene und jetzt erwerbsunfähige Kläger von der Bundesbahn-Versicherung eine Unfallrente, die ab 1. März 1966 monatlich 455,30 DM beträgt. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat dem Kläger vor Klageerhebung 8.000 DM Schmerzensgeld gezahlt.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten vollen Schadensersatz. Er behauptet, der Beklagte habe den Unfall verschuldet, indem er versucht habe, in die D[REDACTED] Straße einzubiegen, ohne das von J[REDACTED] gesteuerte Fahrzeug zu beachten. Dieser habe annehmen dürfen, der Beklagte werde den Gegenverkehr vorher vorbeilassen. Auch sei der Beklagte angefahren, bevor der für ihn geltende Abbiegerpfeil aufgeleuchtet sei. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er müsse



sich eine Mitverursachung und ein Mitverschulden von J[REDACTED] nicht schadenmindernd anrechnen lassen, weil zum Unfallzeitpunkt allein Jörss Halter des Personenkraftwagens gewesen sei. Er habe den Wagen bereits vor dem Unfall an J[REDACTED] verkauft, ohne daß das Fahrzeug allerdings bei der Polizei und dem Haftpflichtversicherer angemeldet worden sei.

Zur Höhe seines Schadens hat der Kläger vorge-
tragen: Wegen seiner erheblichen Verletzungen und
ihrer weiteren Folgen sei sein Schmerzensgeldan-
spruch durch die gezahlten 8.000 DM noch nicht aus-
geglichen. Da die Unfallfolgen nicht zu beheben seien,
stehe ihm darüber hinaus ein Anspruch auf eine Schmerzens-
geldrente zu. Wegen seiner unfallbedingt vermehrten
persönlichen Bedürfnisse habe ihm der Beklagte eben-
falls angemessenen Ersatz zu leisten, und zwar für
die Zeit vom Unfall bis zum 31. Oktober 1965 als Kapital
und vom 1. November 1965 bis zu seinem Lebensende als
Rente. Weiter habe er Anspruch auf Ausgleich seines
Verdienstauffalls. Diesen hat er für den Zeitraum vom
31. Oktober 1962 bis zum 19. November 1965 auf
9.321,24 DM berechnet, für die Zeit nach dem 19. No-
vember 1965 auf monatlich 218,61 DM und ab 1. Januar
1966 auf 188,01 DM. Die Höhe seines Sachschadens be-
läuft sich nach seinem Vorbringen auf 292,50 DM.

Der Kläger hat schließlich in erster Instanz
beantragt:

1. ihm ein angemessenes Schmerzensgeld in Form eines Kapitalbetrages abzüglich gezahlter 8.000 DM nebst Zinsen sowie in Form einer jeweils monatlich im voraus, erstmalig am 1. April 1965 zu zahlenden Schmerzensgeldrente zuzuerkennen;
2. festzustellen, daß der Beklagte ihm allen zukünftigen Schaden aus dem Unfall vom 30. Oktober 1962 zu ersetzen hat, soweit nicht die Ansprüche auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind;
3. den Beklagten zu verurteilen, an ihn zu zahlen
 - a) einen angemessenen Betrag zum Ausgleich seiner vermehrten Bedürfnisse für die Zeit bis zum 31. Oktober 1965 nebst Zinsen,
 - b) eine angemessene monatliche Rente zum Ausgleich seiner vermehrten Bedürfnisse ab 1. November 1965 auf Lebenszeit,
 - c) 9.321,24 DM nebst Zinsen abzüglich gezahlter 1.500 DM,
 - d) eine monatliche, jeweils am 1. eines jeden Monats im voraus zahlbare Rente vom 20. November 1965 bis zum 31. Dezember 1965 in Höhe von monatlich 218,61 DM und vom 1. Januar 1966 bis zum 20. April 2002, längstens jedoch bis zu seinem Tode, in Höhe von monatlich 188,31 DM;
 - e) 292,50 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger müsse sich mindestens zur Hälfte eine Mithaftung anrechnen lassen. Er hat dazu behauptet, der Kläger sei Halter des von J■■■■ gelenkten Personenkraftwagens gewesen. Selbst wenn J■■■■ die Absicht gehabt habe, das Fahrzeug zu kaufen, so sei dieser Kauf zum Unfallzeitpunkt noch nicht durchgeführt gewesen. J■■■■ habe den Unfall mitverursacht, indem er nach Umschaltung der Ampel von Grün auf Gelb in den Kreuzungsbereich eingefahren sei.

Zur Höhe hat der Beklagte vorgetragen, über die gezahlten 8.000 DM hinaus könne der Kläger im Hinblick auf die anzunehmende Schadensquote keinen Schmerzensgeldanspruch geltend machen. Insbesondere sei ein Anspruch auf Zahlung einer Schmerzensgeldrente nicht gerechtfertigt. Schließlich sei der Kläger verpflichtet, seinen Verdienstausschlag dadurch zu mindern, daß er sich auf einen Beruf umschulen lasse, den er im Sitzen ausüben könne.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Hierbei hat es dem Kläger ein weiteres Schmerzensgeld von 20.000 DM nebst Zinsen und eine Schmerzensgeldrente von 150 DM monatlich vom 1. Juli 1966 bis zum Lebensende zuerkannt. Wegen erhöhter Bedürfnisse hat es auf Zahlung eines Betrages von 4.450 DM nebst Zinsen und ab 1. Juli 1966 bis zum Lebensende einer monatlichen Rente von 150 DM erkannt.

Die Berufung des Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als die Rente wegen erhöhter Bedürfnisse auf monatlich 50 DM herabgesetzt worden ist. Den Klageanspruch zu 3 c) haben die Parteien in Höhe eines mittlerweile gezahlten weiteren Betrages von 5.000 DM für erledigt erklärt. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat das Kammergericht den Beklagten entsprechend seinen erhöhten Anträgen wegen Verdienstausschlags für die Zeit ab 20. November 1965 zur Zahlung eines Betrages von 6.816,49 DM nebst Zinsen für die Vergangenheit und einer monatlichen Rente von 300,46 DM vom 1. Januar 1968 bis zum 18. Mai 2002 verurteilt. Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin volle Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die rechtsirrtumsfreie Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte hafte dem Kläger nach §§ 18 StVG, 823 BGB, weil er den Unfall durch sein Verhalten zumindest mitverursacht und mitverschuldet habe, wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

2. Das Berufungsgericht verneint, daß der Kläger im Unfallzeitpunkt Halter oder Mithalter des Personenkraftwagens war. Daher braucht sich der Kläger nach der folgerichtigen Auffassung des Berufungsgerichts eine etwa mitwirkende Betriebsgefahr des Personenkraftwagens und ein etwaiges Mitverschulden des Fahrers Jörss nicht zurechnen zu lassen (§§ 7, 17 StVG).

3. Ohne Erfolg greift die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts an, der Kläger sei im Zeitpunkt des Unfalls nicht Halter oder Mithalter gewesen.

a) Das Berufungsgericht sieht zutreffend den als Halter an, der das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung im Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt (BGHZ 13, 351 m.w.N.). Nach dem unstreitigen Sachverhalt lagen diese Voraussetzungen bis etwa 4 Wochen vor dem Unfall in der Person des Klägers vor. Ihn hält das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Parteien daher bis dahin für den alleinigen Halter des Unfallwagens.

Für seine weitere Beurteilung legt das Berufungsgericht folgenden Hergang zugrunde: Ende September 1962, etwa 4 Wochen vor dem Unfall, kaufte J. den Wagen für 1.000 DM, wovon er 300 DM anzahlte. Damals händigte der Kläger im Krankenhaus J. die Kraftfahrzeugpapiere mit Ausnahme des als Sicherheit für einen Bankkredit hinterlegten Kraftfahrzeugbriefs und außerdem die bereits auf den Namen des Klägers ausgestellten Zahlkarten für die Kraftfahrzeugsteuer und Kraftfahrzeugversicherung aus. Gleichzeitig übergab der Kläger dem Käufer J. den Wagen, indem dieser nach Erhalt der Fahrzeugschlüssel den vor dem Krankenhaus abgestellten Wagen mitnahm.

Wenn das Berufungsgericht aufgrund dieser tatsächlichen Umstände annimmt, der Kläger sei zur Unfallzeit nicht mehr Halter gewesen, so ist dagegen rechtlich nichts zu erinnern. Hierbei übersieht das Berufungsgericht durchaus nicht, daß das Kraftfahrzeug zum Unfallzeitpunkt auf den Namen des Klägers zugelassen und haftpflichtversichert war. Zutreffend hält es diese Umstände allein nicht für entscheidend (vgl. dazu: BGHZ 13, 351, 357), wenn es im allgemeinen auch ein Anzeichen dafür sein mag, daß Halter des Fahrzeugs ist, auf wessen Namen insbesondere die Zulassung lautet. Die Nichtzulassung auf den Namen von J. findet nach Ansicht des Berufungsgerichts aber darin seine Erklärung, daß die Parteien des Kaufvertrages - wie der Tatrichter der Bekundung des Zeugen J. entnimmt - die Umschreibung vornehmen wollten, wenn der noch bei der Finanzierungsbank einbehaltene Kraftfahrzeugbrief zur Verfügung stünde. Das Berufungsgericht setzt sich in diesem Zusammenhang auch mit dem Schreiben von J. vom

24. Januar 1963 an den Haftpflichtversicherer, dessen Schreiben vom 17. Juli 1963 und schließlich der Erklärung des J. [REDACTED] vom 10. November 1964 gegenüber dem Haftpflichtversicherer in möglicher Weise auseinander. Durch deren Inhalt sieht es sich an seiner Würdigung aber nicht gehindert.

Das Berufungsgericht findet seine Annahme, J. [REDACTED] habe den Wagen für eigene Rechnung mit alleiniger Verfügungsgewalt betreiben wollen, in weiteren Umständen bestätigt. Hierzu hat es sich von folgendem überzeugt: Jörss hat die fällige Kraftfahrzeugsteuer und die Prämie für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung aus eigenen Mitteln bezahlt und auch die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten selbst getragen. Am Unfalltage wollte er den Wagen reparieren lassen. J. [REDACTED] ist mit dem Wagen täglich zur Arbeit gefahren.

b) Das Berufungsgericht verneint ebenfalls, daß der Kläger im Unfallzeitpunkt Mithalter war. Der Bekundung des Zeugen J. [REDACTED] entnimmt es, daß er dem Kläger den Wagen nur einmal geliehen hat. Darum habe ihn der Kläger am Tage vorher gebeten, dann habe er den Wagen auf der Arbeitsstelle von J. [REDACTED] in Li. [REDACTED] abgeholt und für die Fahrt auf eigene Rechnung getankt. Das Berufungsgericht führt aus, aus diesem Verhalten des Klägers ergebe sich, daß er J. [REDACTED] um diese Gefälligkeit habe bitten und erhebliche Aufwendungen an Zeit sowie Geld dafür habe erbringen müssen, was, wäre er Mithalter gewesen, nicht erforderlich gewesen wäre. Zudem fällt dieser Gebrauch des Wagens nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts gegenüber der eigenen Benutzung durch J. [REDACTED] nicht ins Gewicht. Außerdem habe J. [REDACTED] nach der Feststellung des Tat-

richters den Kläger nur ein- oder zweimal mitgenommen, was das Berufungsgericht als unbedeutende und auch bei Freunden übliche Gefälligkeit ansieht. Hilfsweise erwägt das Berufungsurteil, selbst wenn J. den Kläger in dem in seiner Erklärung vom 10. November 1964 geschilderten Umfang mitgenommen hätte - was J. als Zeuge nicht bestätigt hat -, würde das zur Bejahung einer Mithaltereigenschaft nicht genügen.

c) Die tatsächlichen Umstände, die dieser Beurteilung zugrunde liegen, stellt der Tatrichter in erster Linie aufgrund der Bekundung von J. fest, den er für glaubwürdig hält. Das Berufungsurteil weist darauf hin, J. habe diese Darstellung schon bei seiner ersten Vernehmung vor der Polizei am 28. November 1962 gegeben und sei bei ihr auch bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht am 18. Dezember 1967 geblieben; seine Aussage sei zudem von seiner vom Berufungsgericht gehörten Ehefrau bestätigt worden.

Die Angriffe der Revision gegen diese tatsächlichen Feststellungen müssen ohne Erfolg bleiben. Sie bewegen sich, besonders soweit sie sich gegen die Annahme richten, der Zeuge J. sei glaubwürdig, im wesentlichen auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung und sind daher unzulässig. Die Würdigung des Tatrichters läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen; sie ist möglich und damit für das Revisionsgericht bindend. Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht erkennbar. In Wahrheit versucht die Revision, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts durch ihre eigene zu ersetzen.

Das Berufungsgericht hat auch die Gründe, die es bei seiner Beweiswürdigung geleitet haben, im Urteil im einzelnen dargelegt. Seine Ausführungen ergeben keinen Anhalt für die Annahme, daß etwas Wesentliches übersehen worden sei. Daß der Tatrichter in den Entscheidungsgründen nicht alles im einzelnen ausdrücklich zu erörtern braucht, ist anerkannten Rechts (BGHZ 3, 175).

d) Ohne Erfolg beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe sich bei seiner Feststellung, am Unfalltag habe J. den Unfallwagen reparieren lassen wollen, verfahrenswidrig auf die Aussage des mitfahrenden Rentners O. im Strafverfahren gestützt. Ersichtlich hat jener Umstand für die Gesamtbeurteilung des Berufungsgerichts keine bedeutsame Rolle gespielt. Auch ohne diese Feststellung wäre die Beurteilung des Berufungsgerichts nicht anders ausgefallen, wie der Gesamtzusammenhang ergibt. Zudem war es nicht so, daß eine der Parteien, insbesondere der Beklagte, den Rentner O. im Berufungsverfahren als Zeugen benannt hätte; dann wäre allerdings eine urkundenbeweisliche Verwertung seiner Aussage aus dem Strafverfahren verwehrt gewesen (vgl. BGHZ 7, 116, 121; vgl. auch BGH Urteil vom 19. Februar 1960 - VI ZR 55/59 = LM ZPO § 355 Nr. 4). Schließlich war das Berufungsgericht an der Verwertung nicht schon deshalb gehindert, weil nach der - nur der Kostenberechnung dienenden - Bemerkung im Urteilstatbestand die Straftaten im Berufungsverfahren "zur Information" beigezogen waren. (BGH Urteil vom 28. Juni 1960 - VI ZR 135/59 - VersR 1960, 993).

e) Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht auch nicht die Beweislast verkannt. Einmal stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, der Kläger sei im Unfallzeitpunkt weder Allein- noch Mithalter gewesen, wie die Revision nicht verkennt. Das Berufungsurteil hat damit nicht auf die Beweislast abgestellt. Dem steht die vom Gesamtinhalt nicht gedeckte Ausführung nicht entgegen, der Beklagte habe die Mithaltereigenschaft auch in der Berufungsinstantz nicht beweisen können. Zudem hat der Beklagte für den im Rahmen des § 17 StVG von ihm eingeworfenen Umstand, der Kläger sei Halter gewesen, den Beweis zu erbringen. Die Ausführungen der Revision hierzu können allenfalls im Bereich der Beweisführung Bedeutung gewinnen, was das Berufungsgericht durchaus berücksichtigt hat.

II.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

1. a) Das Berufungsgericht billigt dem Kläger ein Schmerzensgeld für den Zeitraum bis zum Erlaß des Urteils erster Instanz als Kapital und für die spätere Zeit bis zum Lebensende als Rente zu. Gegen eine solche rechtsgrundsätzlich nicht zu beanstandende Entscheidung, die im Rahmen des § 287 ZPO dem Ermessen des Tatrichters überlassen ist (BGH Urteil vom 20. Dezember 1966 - VI ZR 46/65 = VersR 1967, 285), wendet sich die Revision nicht.

b) Das Berufungsgericht hält in Übereinstimmung mit dem Landgericht einen Kapitalbetrag von 28.000 DM und eine monatliche Rente von 150 DM für angemessen. Ob die festgestellten Umstände ein Schmerzensgeld in dieser Höhe rechtfertigen, ist eine der Beurteilung des Revisionsgerichts entzogene Frage. Dem Revisionsverfahren unterliegt lediglich die Nachprüfung, ob bei der Bemessung allgemeine Rechtsgrundsätze und Erfahrungssätze verletzt sind. Das verkennt die Revision nicht.

Das Berufungsgericht verweist in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen und die eingehenden Ausführungen des landgerichtlichen Urteils. Aus ihnen ergibt sich insbesondere: Der zur Unfallzeit 25jährige Kläger hat außerordentlich schwerwiegende Verletzungen und Unfallfolgen erlitten. Der während dieser Zeit fast bewegungsunfähige Kläger mußte sich etwa 21 1/2 Monate einer stationären Behandlung mit zahlreichen schmerzhaften Komplikationen und anschließender ambulanter sowie noch mehrmaliger stationärer Behandlung unterziehen. Er kann sich nur mit Hilfe von zwei französischen Gehstützen mit erheblichen Beschwerden und sehr mühsam fortbewegen. Sein Zustand ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als Dauerschaden anzusehen. Selbst bei Anwendung weiterer operativer oder orthopädischer Maßnahmen ist mit einer nennenswerten Besserung nicht zu rechnen. Insbesondere wird der Kläger auch mit Hilfe eines Stützapparates niemals wieder in der Lage sein, sich ohne Gehstützen fortzubewegen und unbehindert oder ungefährdet öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Seinen erlernten Beruf als Elektromonteur kann er in Zukunft nicht mehr ausüben.

Aus diesen Gründen, so führt das vom Berufungsgericht bezogene landgerichtliche Urteil aus, rechtfertige sich unter Würdigung aller Gesamtumstände und auch der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien das zuerkannte Schmerzensgeld.

Damit hat das Berufungsgericht die nach BGHZ 18, 149 erheblichen Umstände berücksichtigt. Daß es nicht jeden möglichen Gesichtspunkt der Bemessung ausdrücklich und im einzelnen in den Entscheidungsgründen ausgeführt hat, stellt allein noch keinen Rechtsfehler dar, zumal es um nach § 287 ZPO zu beurteilende Fragen geht. Bei der Bemessung der Höhe stehen schon im allgemeinen Umfang und Maß der Lebensbeeinträchtigung im Vordergrund (BGH Urteil vom 3. November 1959 - VI ZR 193/58 = VersR 1960, 252). Bei Art und Umfang der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen, die der Kläger nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Tatrichters erlitten hat und die ihm noch bevorstehen, gilt das in erhöhtem Maße. Bei solchen Gegebenheiten treten naturgemäß die übrigen Umstände, die in Betracht zu ziehen sind, zurück.

Mit der Revision ist allerdings auch der Grad des Verschuldens auf Seiten des Schädigers ein Umstand, der Einfluß auf die Höhe gewinnen kann (BGHZ aaO). Das hat der Tatrichter aber auch nicht außer acht gelassen. Das landgerichtliche Urteil, dessen Ausführungen sich das Berufungsurteil auch insoweit zu eigen macht, hat in eingehenden Ausführungen sich von einem schuldhaften Verhalten des Beklagten überzeugt. Solches hat der Tatrichter darin erblickt,

daß der Beklagte vor dem Aufleuchten des für ihn geltenden Linksabbiegerpfeils nach links einbiegend angefahren ist, ohne den entgegenkommenden und noch bei gelb nach grün in den Kreuzungsbereich einfahrenden Personenkraftwagen, auf den er erst unmittelbar vor dem Anstoß aufmerksam wurde, zu bemerken. Es ist kein Anhaltspunkt für die Annahme erkennbar, daß das Berufungsgericht im Rahmen des § 847 BGB dieses so konkretisierte Verschulden im Verhältnis zum Kläger, dem keine objektiven oder subjektiven Umstände bei der Schadensentstehung zuzurechnen sind (§ 17 StVG), nicht berücksichtigt habe.

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse von Schädiger und Geschädigtem können von Belang sein (BGHZ aaO). Auch insoweit mangelt es an einem Anhaltspunkt für die Annahme, der Tatrichter habe sie unrichtig gesehen oder gänzlich außer acht gelassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers, dem das Armenrecht in sämtlichen Instanzen bewilligt war, ergeben sich aus den Gerichtsakten. Die des Beklagten folgten aus den beigezogenen Strafakten, worauf die Revision selbst hinweist. Daß das Berufungsgericht das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Beklagten berücksichtigt hat, entspricht anerkannter Rechtsauffassung (vgl. BGHZ aaO; vgl. auch BGH Urteil vom 1. Februar 1966 - VI ZR 24/65 = VersR 1966, 561). Der Beklagte hatte im Berufungsrechtszug vortragen lassen, das Landgericht sprengte mit den zugebilligten Schmerzensgeldbeträgen alle Vorstellungen, entwerte das Geld und ruiniere den Beklagten. Das Berufungsurteil führt dazu aus, das sei nicht einzusehen. Wenn der Beklagte jetzt mit der Revision zum ersten Mal

vortragen läßt, er genieße Versicherungsschutz bis 250.000 DM, und im einzelnen Zahlen über seine zu erwartende Belastung durch den Unfall mitteilt, auch soweit auf die Bundesbahn-Versicherungs-Anstalt übergegangene Rechte gegen ihn in Frage stehen, handelt es sich um neuen Sachvortrag, was die Revision nicht verkennt. Der Revision kann aber nicht zugegeben werden, das Berufungsgericht habe § 139 ZPO dadurch verletzt, daß es den Beklagten nicht zu einer Ergänzung seines Vortrags hierzu aufgefordert hat. Der Beklagte war durch einen Rechtsanwalt vertreten und die nach seiner eigenen Auffassung erhebliche Frage war einfacher und zu überschauender Art. Schon deshalb kann dahinstehen, ob die jetzige rechnerische Zusammenstellung im Hinblick darauf, daß die Renten nicht kapitalisiert eingesetzt sind, das Anliegen der Revision überhaupt darzutun geeignet ist.

2. Das Landgericht hatte dem Kläger eine Rente für vermehrte Bedürfnisse (§§ 11 StVG, 843 Abs. 1 BGB) von monatlich 150 DM zuerkannt, sie für die Zeit der stationären Behandlung allerdings auf 50 DM beschränkt. Das Berufungsgericht hat die Rente einheitlich auf einen Betrag von 50 DM festgesetzt. Die Revision wendet sich nur gegen die Zubilligung der Rente für die Zeit des Krankenhausaufenthaltes. Ihr ist der Erfolg versagt. Es ist nicht zu erkennen, daß der Tatrichter das ihm in § 287 ZPO eingeräumte Ermessen rechtsfehlhaft ausgeübt hätte. Das landgerichtliche Urteil, auf das sich das Berufungsurteil bezieht, zeigt im einzelnen die Schätzungsgrundlagen auf. Es stellt in Rechnung, daß ein Teil der vermehrten Bedürfnisse durch die Pflege und Betreuung im Krankenhaus ausgeglichen wurde und der Kläger

Kosten für häusliche Verpflegung erspart hat. Das Berufungsgericht schätzt für die spätere Zeit diesen Schaden geringer, weil es anders als das Landgericht keine Aufwendungen zur Ausgleichung von Dienstleistungen für erforderlich hält.

3. Das Berufungsgericht errechnet den Verdienstausfall des Klägers für Vergangenheit und Zukunft in eingehenden Ausführungen. Diese Berechnung wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Sie erhebt nur drei Beanstandungen. Sie sind jedoch nicht begründet.

a) Die Berücksichtigung eines Quotenvorrechts der Versicherungsträger entfällt, weil der Beklagte, wie in Bestätigung des Berufungsurteils ausgeführt ist, voll haftet.

b) Das Berufungsgericht hat dem Kläger auch Ersatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Altersversicherung zugebilligt und hierzu die als erforderlich angesehene Möglichkeit des Klägers zur freiwilligen Weiterversicherung bejaht (vgl. BGH Urteil vom 17. Januar 1967 - VI ZR 91/65 = VersR 1967, 277; Urteil vom 31. Januar 1967 - VI ZR 87/65 = VersR 1967, 380). Das stellt die Revision nicht in Frage. Sie vermißt nur die weitere Feststellung, daß der Kläger von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch mache oder nur Gebrauch machen wolle, und meint, eine entsprechende Verwendung müsse sichergestellt sein. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz entstandenen Schadens in Geld ist nicht davon abhängig, daß er den Geldbetrag zum Ausgleich dieses Schadens verwendet. So besagt das Urteil des erkennenden Senats vom 17. Januar 1967 (VI ZR 91/65 = aaO) unter Bezugnahme auf das

Urteil vom 10. April 1954 (VI ZR 61/53 = VersR 1954, 277) auch nur, daß der Schädiger dem Verletzten die Beiträge zur Weiterversicherung zu erstatten habe, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Anwartschaft zu erhalten. Damit ist allerdings nichts darüber gesagt, ob der Geschädigte im Verhältnis zum Schädiger zur bestimmungsgemäßen Verwendung solcher Beträge gehalten ist, um einem späteren Vorwurf aus § 254 BGB zu entgehen.

c) Der Revision ist zuzugeben, daß der Anspruch auf Zahlung der Rente zum Ausgleich des Erwerbsschadens bis zum 65. Lebensjahr voraussetzt, daß der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt gearbeitet hätte. Zu Unrecht vermißt die Revision hierzu Feststellungen. Mangels irgendwelcher Umstände, die eine gegenteilige Annahme hätten rechtfertigen können, konnte der Tatrichter bei seiner Schätzung im Rahmen des § 287 ZPO von der beanstandeten Annahme ausgehen.

III.

Nach alledem war die Revision unbegründet und
mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend